

## Gespräch und Bemerkungen zur Lernentwicklung

### Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 06.11.2013

#### **Wie werden die bisherigen Einschätzungen zur Kompetenzentwicklung künftig behandelt?**

Durch die §§ 59a und 60a der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011, werden die Einschätzungen zur Kompetenzentwicklung (Kompetenzeinschätzungsbögen) vollständig durch die Bemerkungen zur Lernentwicklung und das Gespräch zur Lernentwicklung ersetzt.

#### **Was ist mit der Bewertung von Mitarbeit und Verhalten in den Klassenstufen 5 und 6, die bisher in den Kompetenzbögen eingeschätzt wurden?**

Laut § 60 ThürSchulO werden Mitarbeit und Verhalten ab Klassenstufe 7 bewertet. Somit erfolgt keine Bewertung im Zeugnis der Klassenstufen 5 und 6. In den Bemerkungen zur Lernentwicklung können Einschätzungen zu Mitarbeit und Verhalten vorgenommen werden, besonders dann, wenn sich die individuellen Lernziele hierauf beziehen.

#### **Können die Vorlagen in den „Hinweisen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Verfahrens zu den Bemerkungen und den Gesprächen zur Lernentwicklung“ schulintern abgeändert werden?**

Ja. Eine Anpassung ist auf Beschluss der Lehrerkonferenz möglich, insbesondere wenn es durch das Schulkonzept geboten ist. Die Punkte 1.4 und 2.2 der „Hinweise zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Verfahrens zu den Bemerkungen und den Gesprächen zur Lernentwicklung“ sind dabei zu beachten.

#### **Werden Fortbildungen angeboten zur Frage: Wie formuliert man Einschätzungen zur Lernentwicklung ausgehend von den Stärken des einzelnen Schülers?**

In jedem Staatlichen Schulamt wird es ab Oktober 2013 Abrufangebote u.a. zu den Themenfeldern: Schreibkonferenz, Gesprächstraining/Elternkonferenz, pädagogische Diagnostik, Befähigung der Schüler zur Selbstreflexion, Zielformulierung/Lernkonferenz geben. Alle Veranstaltungen sind auch über den ThILLM Veranstaltungskatalog abrufbar, in der Freitextsuche unter dem Begriff: „Bemerkungen Lernentwicklung“.

#### **Können die Bemerkungen zur Lernentwicklung auch nur im Rahmen der Doppeljahrgangsstufen entsprechend der Lehrplangestaltung vorgenommen werden?**

Nein. Entsprechend § 60a ThürSchulO erhalten die Schüler neben jedem Zeugnis der Klassenstufen 3 bis 9, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, Bemerkungen zur Lernentwicklung.

#### **Können individuelle Lernziele des Schülers auch über ein Schulhalbjahr hinaus bestehen bleiben?**

Ja. Sofern ein individuelles Lernziel des Schülers noch nicht erreicht wurde, kann dieses Ziel durchaus weiter bestehen bleiben. Es kann auch sein, dass die Maßnahmen zur Unterstützung fortgeführt werden. Die Einschätzung zur Lernentwicklung muss allerdings mit jeder Bemerkung zur Lernentwicklung aktuell vorgenommen werden, da sich der Schüler im Zeitraum eines halben Schuljahres mit Sicherheit bezüglich seines Entwicklungsstandes verändert hat.

#### **Beziehen sich die Einschätzungen zur Lernentwicklung nur auf die individuellen Lernziele des Schülers?**

Zunächst muss die Lernentwicklung in Bezug auf die individuellen Lernziele eingeschätzt werden. Eine darüber hinausgehende Einschätzung der Lernentwicklung insgesamt bzw. konzentriert auf weitere ausgewählte Schwerpunkte ist wünschenswert.

**Müssen immer sowohl die personale als auch die soziale und sachliche Kompetenzentwicklung eingeschätzt werden?**

Mit der Einschätzung der personalen, sozialen und sachliche Kompetenzentwicklung sind die Kompetenzen entsprechend dem Thüringer Kompetenzmodell der Thüringer Lehrpläne (Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) gemeint. Entsprechend den individuellen Lernzielen sind die damit berührten Kompetenzbereiche einzuschätzen. Da eine darüber hinausgehende Einschätzung der Lernentwicklung beabsichtigt ist, können durchaus weitere Kompetenzbereiche betrachtet werden.

**Müssen die Bemerkungen zur Lernentwicklung auch für Schüler erstellt werden, für die sonderpädagogischer Förderbedarf beantragt wurde, jedoch noch nicht festgestellt wurde?**

Ja. Der § 60a Thüringer Schulordnung bezieht sich darauf, dass nur für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf keine Bemerkungen zur Lernentwicklung erstellt werden müssen.

**Kann der pädagogische Förderbedarf/Förderplan in den Bemerkungen formuliert aufgehen?**

Ja. Es kann durchaus sein, dass die individuellen Lernziele des Schülers Bereiche des pädagogischen Förderbedarfs erfassen, so dass auch die vereinbarten Maßnahmen zur Unterstützung in diese Richtung zielen. Hier sind Schnittmengen möglich und gewollt. Dopplungen in den Bemerkungen zur Lernentwicklung und dem pädagogischen Förderplan sollten vermieden werden.

**Müssen immer alle Fachlehrer in die Erarbeitung der Einschätzung der Lernentwicklung einbezogen werden, was einen sehr hohen Arbeits- und Organisationsaufwand bedeuten würde?**

Die Entscheidung trifft die Schule selbst. Wichtig ist, dass die Lehrer in die Einschätzung der Lernentwicklung einbezogen sind, die durch die individuellen Lernziele betroffen sind. Welche und wie viele weitere Fachlehrer Zuarbeiten für die darüber hinausgehende Einschätzung der Lernentwicklung zu leisten haben, entscheidet der Schulleiter mit den Kollegen. Denkbar ist zum Beispiel, sich rotierend auf bestimmte Schwerpunkte bzw. Fächergruppen zu konzentrieren.

**Müssen die Bemerkungen zur Lernentwicklung per Computer ausgefüllt werden oder ist es auch möglich, sie handschriftlich zu erstellen?**

Hierzu gibt es keine Festlegung. Es ist möglich, dass die Lernziele handschriftlich vom Schüler selbst geschrieben werden. Die Maßnahmen zur Unterstützung und vor allem die Einschätzungen der Lernentwicklung sollten allerdings am Computer erstellt werden. Dies ermöglicht auch eine effektivere Zusammenarbeit und Zuarbeit durch andere beteiligte Lehrer.

**Wie wird der erhöhte Kopieraufwand für die Dokumente zur Lernentwicklung abgerechnet?**

Zuständig für den Sachaufwand ist der Schulträger.

**Werden die Zeugnisformulare angepasst?**

Ja, Zeugnisformulare werden, soweit erforderlich, angepasst. Die Schulen werden darüber aktuell informiert.